

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Innen- und Kommunalausschuss

42. Sitzung am 9. März 2023

Ergebnisprotokoll
der öffentlichen Sitzung
(zugleich Beschlussprotokoll)

Beginn der Sitzung: 10.06 Uhr
Unterbrechungen der Sitzung: 11.23 Uhr bis 11.37 Uhr
12.49 Uhr bis 13.25 Uhr
14.40 Uhr bis 14.55 Uhr
16.16 Uhr bis 16.32 Uhr
Ende der Sitzung: 16.46 Uhr

Tagesordnung:**I. Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO****1. Punkt 1 der Tagesordnung:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung); KOM (2022) 541 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO

– Vorlage 7/4721 –

dazu: – Vorlagen 7/4823/4863/4866 – NF-/4873 –

Ergebnis:

abgeschlossen

(S. 5 – 10)

beraten und zur Kenntnis genommen

(S. 10)

Sitzungsteilnehmer/-innen:**Abgeordnete:**

Bilay	DIE LINKE, Vorsitzender
Güngör	DIE LINKE, zeitweise*
König-Preuss	DIE LINKE
Vogtschmidt	DIE LINKE
Wolf	DIE LINKE, zeitweise*
Kellner	CDU
Urbach	CDU
Walk	CDU
Czuppon	AfD
Mühlmann	AfD
Sesselmann	AfD
Marx	SPD
Merz	SPD, zeitweise**
Henfling	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zeitweise
Wahl	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zeitweise*
Bergner	Gruppe der FDP

* Teilnahme gemäß § 72 Abs. 4 GO

** Teilnahme gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2
Halbsatz 2

Regierungsvertreter/-innen:

Maier	Minister für Inneres und Kommunales
Schenk	Staatssekretärin im Ministerium für Inneres und Kommunales
Derichs	Ministerium für Inneres und Kommunales, Amt für Verfassungsschutz
Baals	Ministerium für Inneres und Kommunales
Bechtelsheimer	Ministerium für Inneres und Kommunales
Behnisch	Ministerium für Inneres und Kommunales
Buntenkötter	Ministerium für Inneres und Kommunales
Ebel	Ministerium für Inneres und Kommunales
Fischer	Ministerium für Inneres und Kommunales
Fröderking	Ministerium für Inneres und Kommunales
Horsch	Ministerium für Inneres und Kommunales
Karl	Ministerium für Inneres und Kommunales
Löwinger	Ministerium für Inneres und Kommunales
Menzel	Ministerium für Inneres und Kommunales
Rieger	Ministerium für Inneres und Kommunales
Rüffler	Ministerium für Inneres und Kommunales
Schmidt	Ministerium für Inneres und Kommunales
Dr. Schmidt, C.	Ministerium für Inneres und Kommunales
Dr. Schmidt, J.	Ministerium für Inneres und Kommunales
Schmidt-Brücken	Ministerium für Inneres und Kommunales
Stephan	Ministerium für Inneres und Kommunales
Zahlaus	Ministerium für Inneres und Kommunales

Lougear	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Budnick	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Peters	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Schmidt	Staatskanzlei

Thüringer Rechnungshof:

Butzke	Präsidentin
Huster	Vizepräsident
Behrens	Direktor
Dr. Nehrig	Direktorin
Dr. Schuwirth	Direktorin
Stutzig	

Mitarbeiter/-innen bei Fraktion/Gruppe:

Amm	Fraktion DIE LINKE
Erdmann	Fraktion DIE LINKE
Mayer	Fraktion DIE LINKE
Pohle	FSJ-Absolvent bei der Fraktion der CDU
Koch	Fraktion der AfD
Koch	Fraktion der SPD
Lange	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Hallung	Gruppe der FDP
Oelschlegel	Praktikantin bei der Gruppe der FDP

Landtagsverwaltung:

Stöffler	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Berger	Plenar- und Ausschussprotokollierung
Eberle	Plenar- und Ausschussprotokollierung

I. Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 GO

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung); KOM (2022) 541 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Art. 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54 b GO

– Vorlage 7/4721 –

dazu: – Vorlagen 7/4823/4863/4866 – NF-/4873 –

Minister Maier trug vor, die Europäische Kommission habe am 26. Oktober 2022 den Entwurf für eine neue Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser vorgelegt. Die aktuell geltende Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser gelte seit dem Jahr 1991. Sie betreffe das Sammeln, Behandeln und Einleiten von kommunalem Abwasser und das Behandeln und Einleiten von Abwasser bestimmter Industriebranchen. Ziel der Richtlinie sei es, die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen des Abwassers etwa durch unzureichende Reinigung vor Einleitung zu schützen.

Die nun mit der Bundesratsdrucksache 15/23 vorgelegte Neufassung stelle eine umfassende Überarbeitung der bisherigen Richtlinie unter Verschärfung ihrer Anforderungen dar. Sie stehe damit im direkten Zusammenhang mit der Strategie des Europäischen Green Deal. Die Ziele der Richtlinie würden künftig erweitert. Neben dem primären Ziel des Umweltschutzes stünden dann auch der Schutz der menschlichen Gesundheit, die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Verbesserung der Governance sowie eine Erhöhung der Transparenz im Fokus.

Wesentliche Änderungsvorschläge gegenüber der bisher geltenden Richtlinie seien die Verpflichtung zur Errichtung einer Kanalisation für kommunales Abwasser für alle Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern, die verpflichtende Einführung von Abwasser-Managementplänen, um die Verschmutzung durch Niederschlagswasser (Siedlungsabflüsse und Regenüberläufe) zu bekämpfen, die Erweiterung der Herstellerverantwortung insbesondere für die Arzneimittel- und Körperpflegemittelindustrie als Umsetzung des Verursacherprinzips sowie die Zielvorgabe, bis zum Jahr 2040 für alle Kläranlagen mit einer Kapazität von mehr als 10.000 Einwohnern eine Energieneutralität zu erreichen, sodass die verbrauchte Gesamtenergie dann selbst der aus erneuerbaren Quellen erzeugten Energiemenge entspreche. Außerdem würden mit der neugefassten Richtlinie verschiedene bisher geltende Parameter verschärft und erhöhte Anforderungen an die Misch- und Niederschlagsabwas-

serbehandlung gestellt. Beabsichtigt sei auch die Einführung eines nationalen Systems zur Überwachung des kommunalen Abwassers.

Weiterhin hätten die Mitgliedstaaten eine Risikobewertung für die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu erstellen, um den Zugang zur Sanitärversorgung herzustellen bzw. zu verbessern. Die verschiedenen fachrechtlichen Regelungen sollten dabei je nach Zielvorgabe schrittweise in den Jahren 2030, 2035, 2040 und 2050 in Kraft treten.

Von den zahlreichen Änderungen würden insbesondere die Betreiber von Abwasseranlagen betroffen sein. Dies seien in Thüringen die öffentliche Abwasserentsorgung, die Gemeinden bzw. die von ihnen gebildeten kommunalen Zweckverbände der Abwasserentsorgung, denen nach § 47 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz die Aufgabe der Wasserentsorgung obliege. Wie die EU-Kommission selbst einschätze, würden sich die Änderungen unmittelbar auf sie auswirken. Sie hätten nicht nur zusätzliche Investitionen für eine bessere Nährstoffbewirtschaftung, Klärschlammverwertung oder Behandlung von Mikroschadstoffen vorzunehmen, sondern sie müssten künftig auch in die Energieutralität investieren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt könne vom TMIK nicht beurteilt werden, welcher zusätzliche Investitionsbedarf sich darauf für die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung ergeben werde. Auch könne noch nicht eingeschätzt werden, wie wesentlich sich die Änderungen von den bisher geltenden Regelungen insbesondere im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und im Thüringer Wassergesetz abheben würden. Diese fachrechtlichen Fragen beträfen den Zuständigkeitsbereich des TMUEN.

Der Entwurf der Neufassung der Richtlinie sei in der Sitzung des Bundesratsausschusses für Innere Angelegenheiten am 16. Februar 2023 beraten worden. Er habe in seiner Ausschussempfehlung zahlreiche Bitten an die Bundesregierung gerichtet, die allesamt inhaltlich-fachlicher Natur seien.

Abg. Bergner äußerte, es sei Aufgabe des TMIK, dafür Sorge zu tragen, dass die im eigenen Zuständigkeitsbereich befindlichen Prozesse funktionierten. Daher habe der Innenminister eine Schutzfunktion für die kommunale Ebene.

In der 39. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Naturschutz (AfUEN) am 8. März 2023 hätten die Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes Subsidiaritätsbedenken geäußert. Auch vonseiten des Vorarlberger Landtags seien Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken geltend gemacht worden (vgl. Vorlage 7/4873). Abg. Bergner teile diese Auffassung aus verschiedenen Gründen. Seit 32 Jahren beschäftige er sich aus berufli-

chen Gründen mit der Thematik „Abwasser“. In dieser Zeit habe er keine Wasserbehörde in Deutschland erlebt, die nicht verantwortungsbewusst für die Gewässergüte, für die menschliche Gesundheit und die Ökologie entschieden hätte.

Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit stellte Abg. Bergner dar, dass die Kosten für die kommunale Ebene noch nicht abschätzbar seien. Diese würden erheblich sein, insbesondere in dem gemäß der Richtlinie vorgesehenen Zeitraum, der für die Umsetzbarkeit der Maßnahmen jedoch nicht realistisch sei. Dabei sei an Planungsabläufe, Abschreibungen und zur Verfügung stehende Kapazitäten zu denken. Es sei illusorisch, dies in den gemäß der Richtlinie vorgesehenen Zeiten umzusetzen, ohne darüber diskutiert zu haben, woher die finanziellen Mittel dafür stammen sollten. In diesem Zusammenhang sei auch an die Bürgerinitiativen gegen überhöhte Kommunalabgaben in den 90er-Jahren und Anfang der 2000er-Jahre zu erinnern. Es müsse darauf geachtet werden, dass die Abwasserbeseitigungspflichtigen in der Lage seien, ihre Aufgaben zu erfüllen, und die Anschlussnehmer in der Lage seien, die Kosten zu begleichen. Mit der Richtlinie sei nicht berücksichtigt worden, welche Kosten zu erwarten seien.

Des Weiteren sei im Hinblick auf das Verursacherprinzip mit erhöhter Bürokratie zu rechnen. Zudem seien Fragen offen, etwa wie die Beseitigung von Mikroplastik oder medizinischen Rückständen im Abwasser nach dem Verursacherprinzip berechnet werden solle, ob dies nur den europäischen Pharmaunternehmen oder auch jenen aus China oder Indien berechnet werde und wie dies bei den in Europa produzierenden, aber in außereuropäische Länder exportierenden Pharmaunternehmen gehandhabt werde. Solche Fragen wie auch jene nach möglichen Konsequenzen seien nicht geklärt. Zudem sei ein erhöhter bürokratischer wie auch personeller Aufwand zu erwarten.

Im Richtlinienentwurf werde die Vorstellung geäußert, dass bis 2040 für alle Abwasseranlagen mit einer Kapazität von mehr als 10.000 Einwohnern ein Ziel für die Energieneutralität festgelegt werde. Gleichzeitig werde diesen Kläranlagen ein erheblich höherer Energieaufwand aufgebürdet, um die vierte Reinigungsstufe, die die Elimination von Medikamenten beinhalte, herbeizuführen. Dies funktioniere allenfalls, wenn die Energieneutralität mithilfe von Zertifikaten für an anderer Stelle, aber nicht an der Kläranlage selbst ökologisch erzeugte Energie erreicht werde. **Abg. Bergner beantragte, dem Ausschuss für Europa, Kultur und Medien zu empfehlen, Subsidiaritätsbedenken geltend zu machen und die Verhältnismäßigkeit zu rügen.**

Abg. Henfling merkte an, dass im AfUEN keine Subsidiaritäts- oder Verhältnismäßigkeitsbedenken geltend gemacht worden seien und auch im InnKA nicht geltend gemacht werden sollten. Der Umgang mit den Fragen der Pharma- und Kosmetikindustrie könne nicht auf der unteren, sondern müsse auf einer höheren Ebene geregelt werden. Daher sehe sie keine Subsidiaritätsbedenken. Zudem seien keine Verhältnismäßigkeitsbedenken anzumelden, nur weil Kosten verursacht würden. Momentan seien in Thüringen sechs Kläranlagen auf einer Ebene von 100.000 Einwohnern betroffen. Auch der genannte Zeitraum sei ausreichend. Die Beachtung von Energieversorgung und Klimaneutralität sei geboten. Es sei nicht möglich, auf der unteren Ebene die Bekämpfung der Verschmutzung durch Pharma- und Kosmetikprodukte wie unter anderem Mikro- und Nanoplastik zu regeln. Die Anwendung des Verursacherprinzips sei an dieser Stelle sinnvoll, wenn weiterhin bestimmte Produkte hergestellt würden. Bei Kosmetikprodukten sei sicherlich die Herstellung ohne Mikroplastik möglich, bei Pharmaprodukten gestalte sich dies gegebenenfalls schwieriger.

Bei der Überarbeitung der Richtlinie handele sich um einen wichtigen Baustein, der zum Schutz der Wasserquellen und zur Bekämpfung der Meeres- und Flussverschmutzung beitragen könne.

Minister Maier legte dar, dass die geltende Richtlinie aus dem Jahr 1991 stamme und seitdem der Anteil an Mikroplastik explosionsartig gestiegen sei. Daher müsse vonseiten der Regierung Druck erzeugt werden, damit diesem Problem Einhalt geboten werde. Dies mache deutlich, dass das Subsidiaritätsprinzip nicht gelte. Die Landesregierung – federführend das TMUEN unter Beteiligung des TMIK und des TMWWDG – sei im Ergebnis der Subsidiaritätsprüfung sowie der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu der Auffassung gelangt, dass diesbezüglich keine Bedenken bestünden (vgl. Vorlage 7/4863).

Im Hinblick auf die Aussage des Abg. Bergner bezüglich der Verantwortung gegenüber der kommunalen Ebene betonte Minister Maier, dass das TMIK selbstverständlich verantwortlich sei. Ein zusätzlicher Investitionsbedarf für die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung sei erforderlich. Damit könnten auch Belastungen für die kommunalen Haushalte entstehen. Mit Blick auf die angestrebte Energieneutralität rechne sich dies. Derartige Investitionen würden für die Zukunft vorgenommen. Die Kommunen müssten die Aufgaben jedoch nicht allein bewältigen.

Abg. Kellner äußerte, dass Abg. Bergner zu Recht die Finanzierung angesprochen habe. Es sei richtig, dass der Trinkwasserschutz an dieser Stelle besondere Bedeutung erfahre und die zusätzlich eingebrachten Schadstoffe herausgefiltert würden. Die Verhältnismäßigkeit

müsse dabei berücksichtigt werden. Die Kommunen müssten nicht nur die Kosten für die Umrüstung und Ertüchtigung der Kläranlagen, sondern eine Vielzahl weiterer Belastungen bewerkstelligen. An dieser Stelle fehle eine Beteiligung der EU, damit die Kommunen die Kosten nicht vollständig selbst tragen müssten und dadurch die Bürger belastet würden. Im Hinblick auf die Vielzahl der aktuellen und zukünftigen Belastungen sollte vonseiten der EU ein Signal gesendet werden, wie eine Beteiligung und Unterstützung bei der Umsetzung der Maßnahmen erfolgen könnte.

Abg. Bergner bemerkte, dass die Erhöhung von Anforderungen in der Vergangenheit nicht selten dazu geführt habe, dass gar nichts gemacht worden sei, anstatt eine ordentliche Lösung herbeizuführen. Hierfür seien zahlreiche Beispiele zu finden, wo naturnahe Abwasseranlagen eingerichtet werden könnten, derartige Vorschläge jedoch mit einer möglichen Erhöhung von Anforderungen abgelehnt worden seien. Dabei handele es sich um Dörfer, in denen mit einer Dreikammergrube in den Bach abgelassen worden sei. Dort hätte bereits vor 25 Jahren eine Lösung gefunden werden können, wenn eine Verständigung über eine einfache Lösung stattgefunden hätte.

Des Weiteren gehöre Mikroplastik nicht in das Abwasser, sodass nicht damit angefangen werden müsste, mit hohem bürokratischem Aufwand herauszufinden, durch welchen Kosmetikhersteller welcher Anteil von Mikroplastik in das Abwasser gelangt sei. Daraus resultierten ein erhöhter personeller und finanzieller Aufwand. Daher sei hier die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt.

Zur Thematik der Medikamente erlebe man derzeit Versorgungsengpässe, was damit zusammenhänge, dass für etliche Pharmahersteller die Produktion in Deutschland/Europa uninteressant geworden sei und die Produktion nach Indien oder China ausgelagert worden sei. Es sei nicht klar, ob die neuen Regelungen dieses Problem verringern würden.

Abg. Henfling äußerte, dass sie es als schwierig erachte, wenn unterschiedliche Fragen gegeneinander ausgespielt würden. Dass es ein Verbot von Mikroplastik in bestimmten Produkten geben müsse, stehe außer Frage. Das Problem bestehe darin, dass bereits jetzt Mikroplastik im Grundwasser vorhanden sei. Daraufhin könne nicht gesagt werden, dass sich nicht darum gekümmert werde, weil die Regelungen zu kompliziert seien. Dies sei keine geeignete Herangehensweise. Es müsse mit den aktuellen Gegebenheiten umgegangen werden und könne nicht darauf abgestellt werden, dass vor 25 Jahren bereits geeignete Lösungen hätten gefunden werden müssen. Außerdem sei es schwierig, die aktuellen Probleme und Lieferengpässe der pharmazeutischen Industrie, die darauf zurückzuführen seien, dass

komplette Produktionszweige in außereuropäische Länder ausgelagert worden seien, dagegen auszuspielen, dass die pharmazeutische Industrie dazu gebracht werde, sich damit auseinanderzusetzen, wie die Produkte hergestellt würden, welche Inhaltsstoffe diese hätten und was mit den Produkten geschehe. Es hänge nicht mit der Frage von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zusammen, unterschiedliche Bereiche gegeneinander auszuspielen. Bei dem Ziel, dafür zu sorgen, dass das Wasser nutzbar bleibe und die Umwelt nicht vergiftet werde, sollten sich alle einig sein. Mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf könne dies möglich gemacht werden. Bei Fragen der Umsetzung könne im Detail darüber diskutiert werden, wie sinnhaft und bürokratisch die Maßnahmen seien. Wenn es weniger Bürokratie geben solle, müsse eine Antwort darauf gegeben werden, wie das Problem gelöst werden solle.

Abg. Bergner sagte, dass er die Festsetzung von Rechtsnormen, deren Umsetzung und Auswirkungen nicht klar sei, als problematisch erachte.

Der Ausschuss beschloss mehrheitlich, den Antrag der Gruppe der FDP, dem Ausschuss für Europa, Kultur und Medien zu empfehlen, Subsidiaritätsbedenken geltend zu machen und die Verhältnismäßigkeit zu rügen, abzulehnen.

Vors. Abg. Bilay konstatierte sodann, dass **der Ausschuss Vorlage 7/4721 beraten und zur Kenntnis genommen habe (vgl. zwischenzeitlich Vorlage 7/4903).**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.